



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Torbjörn Kartes, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 18. September 2018

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat September 2018**
HIER **Arbeitsnummern 9/106, 107**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Torbjörn Kartes
vom 11. September 2018
(Monat September 2018, Arbeits-Nr. 9/106,107)

Fragen

1.

Geht die Bundesregierung davon aus, dass nach der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie („Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen“) in das nationale Waffenrecht ein Kauf oder Verkauf von Feuerwaffen, wesentlicher Bestandteile oder Munition von Privat an Privat ausschließlich mit der Zwischenschaltung von genehmigten Waffenhändlern, Maklern oder Behörden zulässig ist, und wenn ja, welche Voraussetzungen müssen Waffenhändler, Makler oder Behörden erfüllen, um die Identitätsprüfung des Käufers und seiner Genehmigung vor oder nach der Lieferung durchführen zu dürfen?

2.

Sieht die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in nationales Recht für Jäger, Sportschützen und Sammler Ausnahmeregelungen zum Besitz und zur Verwendung von Waffen und Ladevorrichtungen vor, und wenn nein, wie sollen Eigentümer entschädigt werden, die Waffen mit Ladevorrichtung oder auch deaktivierte Waffen zuvor rechtmäßig erworben haben?

Antworten

Zu 1.

Die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG (nachfolgend: „Änderungsrichtlinie 2017“) enthält keine spezifischen Regelungen über den Verkauf von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition von Privat an Privat. Daher ergibt sich in Bezug hierauf aus Sicht der Bundesregierung kein Änderungsbedarf im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage.

Zu 2.

Hinsichtlich der Ladevorrichtungen:

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2017 sieht vor, dass die zulässige Magazinkapazität auf zehn Patronen bei Magazinen für Langwaffen bzw. zwanzig Patronen bei Magazinen für Kurzwaffen beschränkt wird (Anhang I Kategorie A Nr. 7 a) ii) und b) ii). Ferner schreibt die Richtlinie vor, dass Legalwaffenbesitzer ihre Erlaubnis verlieren müssen, wenn sie im Besitz der genannten großen Magazine sind, die an halbautomatische Zentralfeuerwaffen oder Repetierwaffen montiert werden können (Artikel 5 Absatz 3 a). Feuerwaffen, in denen entsprechend große Magazine fest verbaut sind, werden zu verbotenen Waffen erklärt (Anhang I Kategorie A Nr. 7 a) i) und b) i).

Hinsichtlich der deaktivierten Waffen:

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie gibt zwingend vor, dass deaktivierte Feuerwaffen zumindest anzeigepflichtig gestellt werden müssen (Anhang I Kategorie C Nr. 6). Unbrauchbar gemachte Feuerwaffen müssen grundsätzlich den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 der Kommission vom 5. März 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken entsprechen, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (nachfolgend „Deaktivierungsdurchführungsverordnung“). Feuerwaffen, die vor Geltungsbeginn der Deaktivierungsdurchführungsverordnung deaktiviert wurden, dürfen weiter besessen werden, es sei denn, sie werden in den Verkehr gebracht oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht (Artikel 1 Absatz 2 Deaktivierungsdurchführungsverordnung).

Zur Umsetzung o. g. Vorgaben erarbeitet die Bundesregierung derzeit einen Regelungsvorschlag und prüft aus diesem Anlass alle damit im Zusammenhang stehenden Fragestellungen.